

dem die staatl. Institutionen, die Regierung sowie die Gesamtheit der Bürger unterworfen sind) u. dem Recht, die sich als Bereitschaft z. Befolgung der Gesetze konkretisiert. Traditionell ausgedrückt ist L. Ausfluß der Gesetzesgerechtigkeit, modern eine Form der Mitverantwortung des Bürgers für das Gesamtwohl. (Im übertragenen Sinn kann L. auch ein solidar. Verhalten gegenüber Vorgesetzten u. die Treue gegenüber früher eingegangenen vertragl. Verpflichtungen meinen.) Ähnlich wie der /Gehorsam findet L. ihre sittl. Grenze, wo die /Menschenwürde anderer od. gar die /Menschenrechte mißachtet od. grundlegende, Legitimität stiftende Prinzipien wie /Rechtsstaatlichkeit, /Gewaltenteilung u. Mehrheitsregel als inhaltl. Kern u. Bezugspunkt der staatl. Ordnung außer Kraft gesetzt werden (/Widerstand, /Ziviler Ungehorsam). Angesichts der beschleunigten Individualisierungs- u. Globalisierungsprozesse wird in den letzten Jahren verstärkt die Ergänzungsbedürftigkeit v. L. als bürgerl. Grundtugend durch aktiven bürgerl. Gemeinsinn thematisiert (/Zivilgesellschaft). Ob, in welcher Form u. in welchem Umfang die jeweilige Autorität berechtigt ist, die Verpflichtung z. L. auch rechtlich verbindlich u. an der ausdrückl. Zustimmung zu bestimmten Inhalten äußerlich nachprüfbar zu machen, ist staatlich wie innerkirchlich nicht unumstritten – sowohl aus Gründen des Wahrheitsethos als auch hinsichtlich der Möglichkeit, z. Disziplinierung benutzt zu werden.

Lit.: B. Sutor: Polit. Ethik. Pö 1992; Kongreg. für die Glaubenslehre (Hg.): Lehramtl. Stellungnahme z. ‚Professio fidei‘ (Verlautbarungen des Apost. Stuhls 144). Bn 1998.

KONRAD HILPERT

Loyalität (v. lat. *legalis*, gesetzmäßig, über das Französische entlehnt) bez. die sittl. Grundhaltung des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat, der Verfassung (als dem grundlegenden Regelwerk,